



Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutz-Gebiet 5417-402 „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“

Gültig ab 2022

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.



Wetzlar, den 11.03.2022

Kreis:	Lahn-Dill-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Hüttenberg, Schöffengrund
Größe:	830,22 ha
NATURA 2000-Nummer:	5417- 402
NSG betreuendes Forstamt:	Wetzlar
Erstellung des Maßnahmenplans:	2021, Abteilung für den ländlichen Raum des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Keller-Ring 51, 35576 Wetzlar; S. Walter

Naturschutzgebiete:

NSG „Egelpfuhl bei Oberwetz“; StAnz. Hessen 1990, S. 2137ff

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	4
2	GEBIETSBESCHREIBUNG.....	7
2.1	Kurzcharakteristik	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	9
2.3	Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen	9
3	LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE	11
3.1	Leitbild VSG-Gebiet	11
3.2	Erhaltungsziele der Zugvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel, Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)	13
3.3	Erhaltungsziele der Zugvogel-Arten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie-.....	14
3.4	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten	15
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	17
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	17
5.	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	20
5.1	Maßnahmen auf Flächen mit rechtlichen Bindungen.....	25
5.1.1	Naturschutzgebiet	25
5.1.2	Kompensationsflächen/Ausgleichsflächen/Wasserrahmenrichtlinie.....	25
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL NSG	26
	VSG FELDFLUR BEI HÜTTENBERG UND SCHÖFFENGRUND.....	27
7	LITERATUR	28
8	ANHANG.....	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Klimaparameter „Östlicher Hintertaunus“ im VSG „Feldflur bei Hüttenberg“	8
Tabelle 2: Biotopkomplexe des VSG 5417-401.....	8
Tabelle 3: Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten des VSG-5417-402.....	15
Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen der Brut- u. Rastvögel.....	19
Tabelle 5: Aufteilung der nach vogelkundlichen Gesichtspunkten eingestufteten Habitate im VSG	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte zum VSG Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund	7
Abb. 2: VSG „Feldflur bei Hüttenberg“: Landwirtschaftliche Nutzungen im Gebiet.....	10
Abb. 3: Verbreitung der Vogelarten nach Anhang 1 und Artikel 4.2. der Vogelschutzrichtlinie.....	16
Abb. 4: Übersichtskarte VS Gebiet Feldflur bei Hüttenberg und NSG Egelpfuhl bei Oberwetz.....	29
Abb. 5: Maßnahmenkarte VSG Feldflur bei Hüttenberg: Beschränkung des Anbaus	30
Abb. 6 Maßnahmenkarte VSG Feldflur bei Hüttenberg: Wiedereinführung der extensiven Nutzung	31
Abb. 7: Maßnahmenkarte VSG Feldflur bei Hüttenberg: Unterbindung des illegalen örtlichen Verkehrs ..	32
Abb. 8: Maßnahmenkarte VSG Feldflur bei Hüttenberg: Versetzen der Mobilfunksendeanlage	33
Abb. 9: Gesamtübersicht der Maßnahmenempfehlungen im VSG Feldflur	34

1 Einführung

Die rechtliche Notwendigkeit zur Erarbeitung von Maßnahmenplänen ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 1 der „Vogelschutz-Richtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979).

Hiernach sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Artikel I fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen“.

In der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 wird das Gebiet **VSG „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“** als Europäisches Vogelschutzgebiet aufgeführt (nach Art.4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.EU Nr. L 20, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013 / 17 / EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193)).

Der vorliegende Maßnahmenplan ist, neben der Grunddatenerhebung und dem Monitoring, Teil des von der EU geforderten Bewirtschaftungsplanes (= Managementplanes).

Die Maßnahmenplanung hat in erster Linie die Konkretisierung ausdifferenzierter Maßnahmen auf der Fläche zum Ziel und ist eine Grundlage für (s. RP Gießen 2005):

- die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000
- Schutzgüter
- die mittelfristige Maßnahmenabstimmung mit den sog. Akteuren,
- die mittelfristige Kalkulation von Budget- und Personalressourcen,
- die jährliche und mittelfristige Steuerung der Maßnahmenumsetzung,
- die sachliche und fachliche Umsetzungskontrolle inkl. einer ersten Bewertung des Maßnahmenenerfolges,
- die mittelfristige Auswertung des Maßnahmenenerfolges für die Berichtspflicht in
- NATURA 2000 Gebieten.

Da es um ein Vogelschutzgebiet mit Offenland-Schwerpunkt handelt, wurde der Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Landschaftspflege, Investitionsförderung und Grundstücksverkehr mit der Erstellung des Maßnahmenplanes und dem Gebietsmanagement betraut.

Für das Naturschutzgebiet „Egelpfuhl bei Oberwetz“, gibt es einen mittelfristigen Pflegeplan für den Zeitraum 1992-2001

Im Jahr 2010 wurde das Büro PLÖN- Planungsgemeinschaft Landschaft, Ökologie und Naturschutz mit einem weiteren Gutachten zur Überprüfung des Naturschutzgebietes beauftragt. Auf dieser Grundlage wurden die Maßnahmen im Jahr 2018 angepasst.

Fachliche Grundlage ist die von dem Büro Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR, Hungen erarbeitete SPA-Grunddatenerfassung für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“-DE 5417-402.

Ebenso kann hier der SPA-Monitoring Bericht vom Oktober 2015 mit Ergänzungen zum Mornellregenpfeifer vom 10. Oktober 2016 genannt werden.

Das Vogelschutzgebiet wurde 2004 im Zuge der 4. Tranche als VS-Gebiet gemeldet und im Jahr 2008 abgeschlossen. Als Gründe wurden angeführt:

- Gastvogelarten nach Anhang I VS-RL:

Bedeutendes Rast- u. Überwinterungsgebiet für Vogelarten des Offenlandes: vor allem TOP 1 für Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*) sowie für Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Rohrweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*) und Brachpieper (*Anthus campestris*).

- Gastvogelarten nach Artikel 4 (2) VS-RL:
Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Merlin (*Falco columbarius*)

Das Ordnungsverfahren wurde am 07. März 2008 mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl. I S.30) abgeschlossen (s. HMULV 2008).

Die Sicherung (Festlegung der Grenzen und Erhaltungsziele) der Gebiete erfolgte durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016.

Innerhalb der festgesetzten Gebiete ist das Land zum Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (EZ) der durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43 EWG) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) (2009/14 EG) geschützten Lebensräume und Arten verpflichtet.

Für die in den Natura 2000-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten sieht Artikel 6 Abs. 1 der FFH-RL die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen vor, die geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Damit sollen Verschlechterungen der Habitats, der Arten sowie Störungen vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken können.

Der Bewirtschaftungsplan nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sieht insoweit eine Gleichstellung der FFH- und der Vogelschutzgebiete vor. Er setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- der Grunddatenerhebung (GDE)
- dem mittelfristigen Maßnahmenplan (MMP) und dem hieraus abgeleiteten Jahrespflegeplan (JPP)
- ggf. ergänzenden Gutachten/Planungen.

Im Regelfall stellt der Maßnahmenplan flächengenau die bereits fachlich zwischen konkurrierenden Ansprüchen abgewogenen Nutzungen und / oder Maßnahmen dar, welche für den Erhalt oder die Schaffung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter auf einer Fläche geeignet oder erforderlich sind.

Damit soll der Maßnahmenplan für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar aufzeigen, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen.

Die Umsetzung der Pläne erfolgt insbesondere über vertragliche Regelungen (Vorrang des Vertragsnaturschutzes § 3 HAGBNatSchG), finanzielle Förderungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (HALM) bzw. Wald-Vertragsnaturschutz, als Kompensationsmaßnahmen oder in Erfüllung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen.

* Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik

(Quelle: SPA Grunddatenerfassung, Seiten 1-3)

Das Vogelschutzgebiet liegt im Regierungsbezirk Gießen im Lahn-Dill-Kreis, zwischen den Gemeinden Hüttenberg und Schöffengrund. Es umfasst eine Fläche von ca. 830,2 ha (nach Digitalisierung; im Vergleich zu 846 ha im SDB), die sich aus einer zusammenhängenden Gebietskulisse zusammensetzt. Das Gebiet ist weiträumig offen und wird überwiegend intensiv acker-baulich genutzt. Daneben herrscht eine mäßig intensive Grünlandbewirtschaftung zudem gibt es einen kleinen Bestand an Gehölzen und Wald.

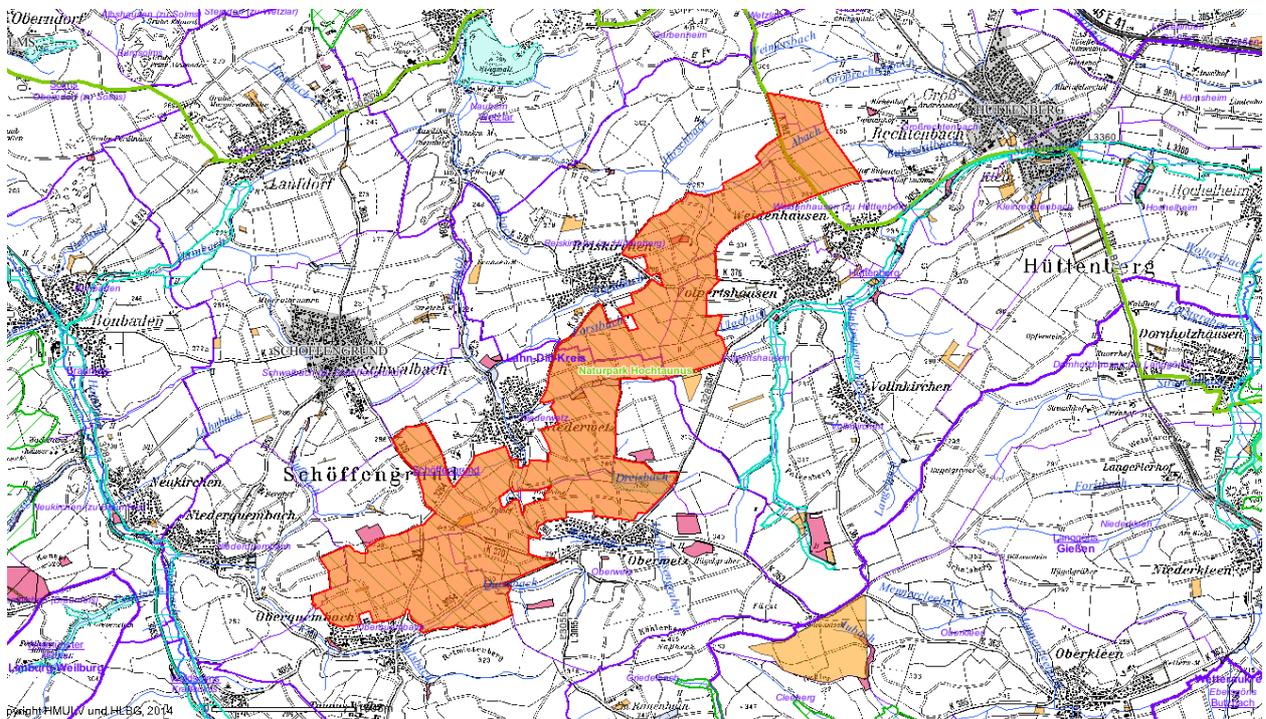


Abb. 1: Übersichtskarte zum VSG Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund

Das VSG befindet sich in dem Teil des Naturraumes „östlicher Hintertaunus“, der von sanft zur Lahn hin abdachenden Hochflächen eingenommen wird. Diese Teile sind leicht gewellt, lassen jedoch in den Quellbereichen der Bäche noch die alten zusammenhängenden Hochflächen aus der Tertiärzeit erahnen. So ist der „Östliche Hintertaunus“ aus devonischen Tonschiefern, vereinzelt auch aus Schalstein und Massenkalk aufgebaut und lässt sich zunächst grundsätzlich als eine waldreiche Mittelgebirgslandschaft beschreiben.

Je weiter sich die Seitenbäche von ihren Quellen entfernen und den Hauptvorflutern zustreben, je mehr werden diese Flächen zergliedert und zerteilt und treten als Hügel und geschwungene Bergrücken in Erscheinung. Die Hochflächen liegen in der Regel zwischen 350 und 450 Meter über NN. Zum Lahntal hin senken sie sich auf 200 bis 300 Meter Höhe ab. Die Entwässerung sowohl der Großlandschaft als auch des Vogel-

schutzgebietes erfolgt über kleinere, fast gleichgerichtet von Süden nach Norden verlaufende Fließgewässer. Hierdurch wird die Rumpffläche in einzelnen Höhenrücken zerschnitten, die für das im konkreten Fall betrachtete Vogelschutzgebiet so charakteristisch sind.

Es herrscht ein kühlfeuchtes Gebirgsklima mit einer Niederschlagsmenge von 600 bis 700 mm im Jahresdurchschnitt und einer Durchschnittstemperatur von 7° bis 9° C.

**Tabelle 1: Klimaparameter „Östlicher Hintertaunus“ im VSG „Feldflur bei Hüttenberg“
Klimadaten**

mittlere Lufttemperatur/Jahr	7,0 - 9,0 °C
mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur	ca. 17 °C
Sommertage im Jahr mit Temperaturmaxima über 25 °C	15 – 20 d
Eistage im Jahr mit Temperaturmaxima unter 0 °C	15 – 20 d
Frosttage im Jahr mit Temperaturminima unter 0 °C	15 – 20 d
mittlere Niederschläge im Jahr	650 mm

Quelle: SPA Grunddatenerfassung für VSG DE 5417-402

Die Waldverteilung, vorwiegend Laubwald ist sehr spärlich vorhanden. Ackerbau wird gehäuft bei Schöffengrund und auf für die Mittelgebirgsregion typischen kleinen bis mittleren Schlägen von 0,03 ha bis 8.59 ha (durchschnittliche Größe 1,6 ha) betrieben, wobei die Flächen strukturarm sind.

Prägend für das Vogelschutzgebiet sind die großflächigen offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ebenfalls typisch sind die schmalen Wiesentäler und Quellfluren.

An Bodentypen dominieren flach- bis mittelgründige Braunerden, Parabraunerden sowie pseudovergleyte Parabraunerden. Im Standarddatenbogen (SDB) sind für das gesamte VSG folgende Biotopkomplexe aufgelistet (Tabelle 2):

Tabelle 2: Biotopkomplexe des VSG 5417-401

EU-Code	Typ	Flächenanteile (%)
F1	Ackerkomplex	75 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe	10 %
H	Grünlandkomplex mittlerer Standorte	5 %
I2	Feuchtgrünland auf mineralischen Böden	5 %
L	Laubwaldkomplexe (30 % Nadelbaumanteil)	2%
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2%
D	Binnengewässer	1%

Quelle: SPA Grunddatenerfassung für VSG DE 5417-402

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das VSG-Gebiet liegt im Lahn-Dill-Kreis zwischen den Gemeinden von Hüttenberg und Schöffengrund in den Gemarkungen der zuvor genannten Gemeinden: Hüttenberg: - Großrechtenbach, Weidenhausen, Reiskirchen, Volpertshausen, Schöffengrund: -Oberquembach, Niederquembach, Oberwetz und Niederwetz.

Zuständig für die Sicherung des Vogelschutzgebietes (Netz Natura 2000) und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen.

Die Erstellung des Maßnahmenplanes und die Umsetzung des Gebietsmanagements erfolgen gemäß § 5 (3) HAGBNatSchG durch den Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, unter Einbeziehung des Forstamtes Wetzlar für Flächen innerhalb des NSG „Egelpfuhl bei Oberwetz“.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung von freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen liegt bei der Abteilung für den ländlichen Raum beim Lahn-Dill-Kreis.

2.3 Erläuterung aktueller und früherer Nutzungen

Das Gebiet ist weiträumig offen und wird überwiegend intensiv ackerbaulich (Ackerland-Anteil: 75%) genutzt.

Daneben herrscht eine mäßig intensive Grünlandbewirtschaftung vor (Feuchtes und mesophiles Grünland 10 %, Melioriertes Grünland 10 %) sowie ein Bestand von kleineren Gehölzen und Wald, welcher einen Flächenanteil von 2% aufweist.

Die überwiegend ebenen bis leicht gewellten Ackerflächen werden durch wenige Gehölzstrukturen, die vorherrschend linear ausgeprägt sind, gegliedert. Das meist flachwellige Relief weist nur geringe Niveauunterschiede aus (ca. 270 - 310 m ü. NN).

Die Datenanalyse gründet auf den Daten von Bewirtschaftern, die im Offenland Acker- oder Grünland bewirtschaften und im Antrag auf Agrarförderung diese Flächen (landwirtschaftliche Schläge) hinsichtlich der Größe und Nutzung im sogenannten Flächennutzungsnachweis 2021 angegeben haben.

Die Ackerflächen werden derzeit vorwiegend für den Getreideanbau genutzt (in 2021: ca. 71,58%) Leguminosen und Raps wurden in 2021 auf 18,32% der Fläche angebaut.

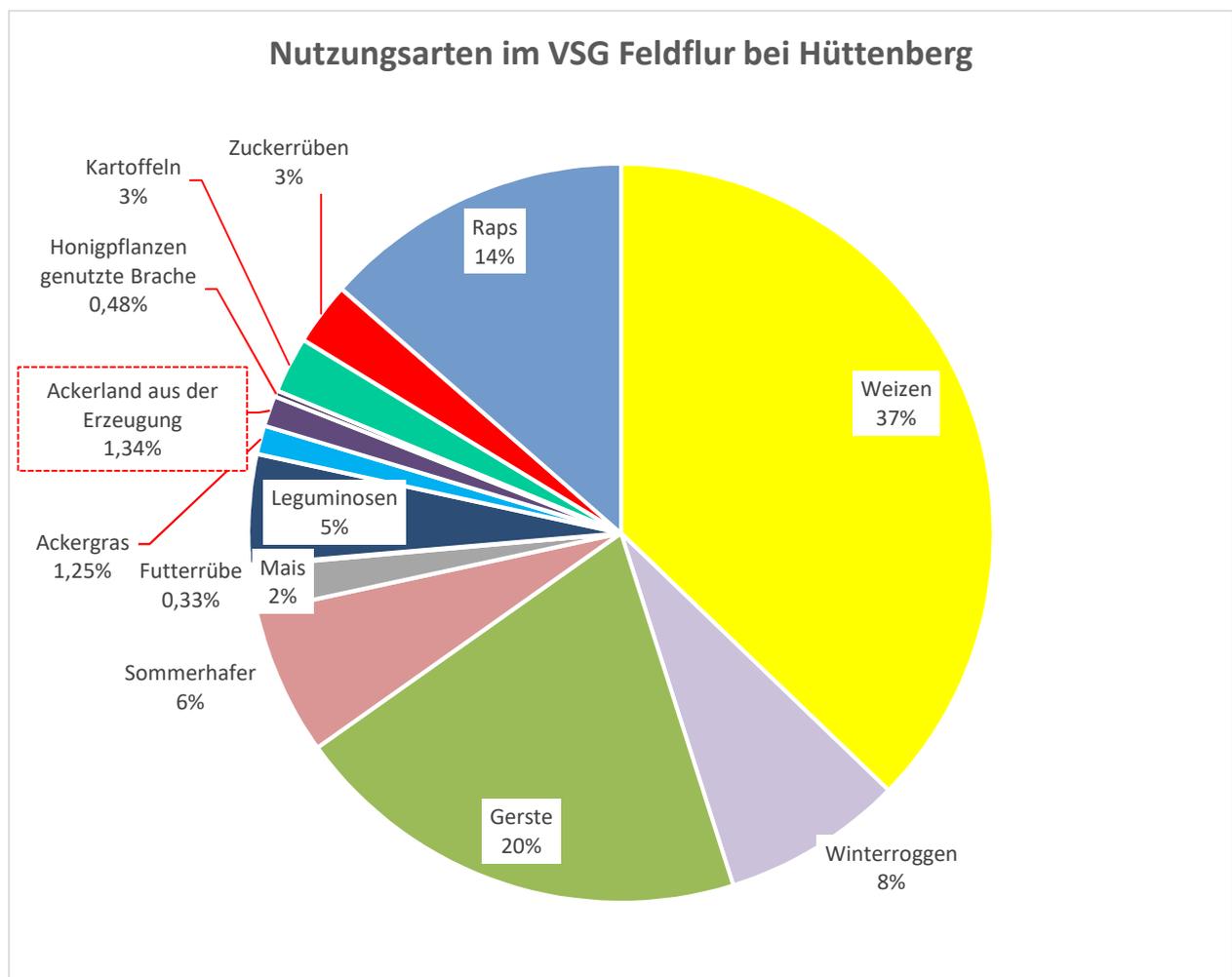
Der derzeitige Anbau vom Mais (Silomais und Mais) ist mit einem Flächenanteil von 1,98% eher gering.

Auf einem geringen Anteil (jeweils um 2,5%) der Flächen werden Kartoffeln und Zuckerrüben angebaut.

Abb. 2: VSG „Feldflur bei Hüttenberg“: Landwirtschaftliche Nutzungen im Gebiet

Kulturart/ Nutzung	ha Anbaufläche	in %
Weizen	204,78	37,24
Winterroggen	43,32	7,88
Gerste	110,09	20,02
Sommerhafer	35,41	6,44
Mais	10,91	1,98
Futterrübe	0,33	0,06
Leguminosen	26,50	4,82
Ackergras	6,86	1,25
Ackerland aus der Erzeugung	7,39	1,34
Honigpflanzen genutzte Brache	1,48	0,27
Kartoffeln	13,46	2,45
Zuckerrüben	15,08	2,74
Raps	74,23	13,50
Ackerland, gesamt	549,84	100,00

Quelle: Eigene Darstellung ALR LDK ; Anträge auf Agrarförderung 2021 (INVEKOS- Daten)



3 Leitbild, Erhaltungsziele

Erläuterung von kurz- und langfristig erreichbaren Zielen für die Schutzobjekte (Anhang I LRT, Anhang II-IV Arten der FFH-Richtlinie, Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie, Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000)

3.1 Leitbild VSG-Gebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“ ist eine ca. 850 ha große, mehr oder weniger weithin offene Agrarlandschaft, die in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutender Rastvogelarten darstellt und an vielen Stellen das Potenzial für geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten unter besonderer Berücksichtigung von Limikolen bietet.

Aus dem Leitbild resultieren die Grundlagen für die folgenden allgemeinen Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Nach aktueller Datenlage (2008) wird als Leitbild für das VSG definiert:

„Erhalt und Verbesserung der Lebensraumqualität für die relevanten durchziehenden und überwinternden Vogelarten der weithin offenen Ackerlandschaft und der ackerbaulich geprägten Kulturlandschaft, unter Berücksichtigung der Ansprüche der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Fortsetzung und der besonderen Funktion als bedeutendes Nahrungs-, Rast- und Brutgebiet für zahlreiche nach den Anhängen der VS-RL geschützten Vogelarten des ackerbaulich genutzten Offenlandes.“

Aus dem Leitbild resultieren die Grundlagen für die folgenden allgemeinen Erhaltungs- und Entwicklungsziele:

Hierzu zählen die Errichtung von **Ackerbrachestreifen** zur Bereicherung der horizontalen Flächenstrukturen in der weithin offenen Ackerlandschaft, sowie der **Verzicht auf die Errichtung von Vertikalstrukturen und Sichtbarrieren** (Pflanzungen, Windenergieanlagen etc.). Die Erhöhung der Grenzliniendichte mit dem permanenten Vorhandensein von Verstecken, niedriger Vegetation und offenen Bereichen bildet ein Nutzungsmosaik, welches den Habitatansprüchen von Kiebitz, Kornweihe, Rohr- und Wiesenweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Rebhuhn und Schafstelze (u. a.) entspricht. Durch die Schaffung von Ackerbrachen und Ackerbrachestreifen (so genannten „blütenreichen Krautstreifen“) kann das Nahrungs- und Strukturangebot für viele Vogelarten der Kulturlandschaft deutlich erhöht und die Lebensraumqualität kurzfristig stark verbessert werden (PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (PNL) 2007).

Die Erhöhung der Lebensraumqualität für Vogelarten, die im VSG eine Beeinträchtigung durch Störungen erfahren, stellt ein weiteres Leitziel dar; es gilt, das Gebiet zu einem bedeutenden Nahrungs-, Rast- und Brutplatz für diese Vogelarten, die bislang durch den (in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen) **Freizeit- und Naherholungsdruck** in ihrer Entwicklung eingeschränkt wurden, zu entwickeln. Hierfür ist eine **Steuerung und Kanalisierung des Besucher- und Freizeitaufkommens** erforderlich, besonders im Hinblick auf die störungsempfindlichen Rastvogelarten des Offenlandes (Kiebitz, Kranich, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer). Auf den Ackerflächen sollte der **Dünge- und Spritzmitteleinsatz** wenn möglich eingeschränkt werden.

Für den Erhalt und die nachhaltige Sicherung von traditionellen Rastplätzen der Anh. I-Art Mornellregenpfeifer ist die Vermeidung des Anbaus von höherwachsenden, spät erntefähigen Ackerkulturen (**z. B. Mais**) erforderlich, da die Art im August und September weithin offene Ackerflächen benötigt. Hierfür eignet sich am besten eine Getreide-Raps/Leguminosen-Fruchtfolge. Die im Gebiet wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Betriebe sollten durch die Abteilung

für den ländlichen Raum hinsichtlich der Fördermöglichkeiten der jeweils aktuellen Agrarumweltprogrammen zur Gestaltung der Fruchtfolge beraten werden.

Zudem sollte der traditionelle Rastplatz bei Oberquembach einer speziellen Bewirtschaftung zugeführt werden. Die wenigen Ackerparzellen in diesem Gemarkungsteil sollten ab Mitte August bzw. bis September in geegrubter Form den Mornellregenpfeifern als Rastgebiet zur Verfügung stehen. Die Bestellung der Flächen mit Zwischenfrüchten vor Sommerungen oder mit Raps ab August ist ebenfalls zweckdienlich.

Ab dem Anbaujahr 2023 werden ohnehin alle LW-Betriebe im Rahmen der Agrarförderung verpflichtet sein ihre Ackerflächen vom 01.12. – 15.01. begrünt zu überwintern. Ein Zwischenfruchtanbau oder das Belassen des Ausfallgetreides als Ackerbrache vor Anbau einer folgenden Sommerkultur wird daher für alle Betriebe zur obligatorischen Maßnahme.

3.2 Erhaltungsziele der Zugvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel, Anhang I VS-Richtlinie Zug- (Z) u. Rastvogel (R)

Für die Erhaltung des VSG-Gebietes und somit der Brutvogelarten sowie der Zug- (Z) u. Rastvogelarten (R) nach Anhang I VS-Richtlinie vorrangig:

Zug- (Z) und Rastvogel (R)

Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften• Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitats, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten• Erhaltung von Grünlandhabitats mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt• Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges	
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	VSR Anhang I (ZR)
<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung von Röhrichflächen und schilfbestandenen Gräben• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitats• Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung• Erhalt reich strukturierter Feuchtgebiete• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Rasthabitats insbesondere in Fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen	

Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	VSR Anhang I (ZR)
---	-------------------------

- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	VSR Anhang I (ZR)
--	-------------------------

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

3.3 Erhaltungsziele der Zugvogel-Arten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie-

Für die Erhaltung des VSG-Gebietes und somit der Brutvogelarten sowie der Zug- (Z) u. Rastvogelarten (R) nach Artikel 4, Absatz 2 VS-Richtlinie vorrangig:

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	VSR Art.4, Abs.2 (ZR)
---	--------------------------------

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

3.4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten

Tabelle 3: Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten des VSG-5417-402

Art (deutsch)	Bestand (BP/BV Rev./jährl. Durchzügler GDE	EHZ	Be- stand (BP/BV Rev./jährl. Durchzügler SPA Bericht	EHZ	Be- stands- trend	EHZ-Trend Be- merkungen	Maßnah- men	Hinweis auf Maß- nahmen im SPA
Durchzügler								
Brachpieper	≤ 10	C	10-20	B		sich verbessernd	S. 43 ff	
Goldregenpfeifer	1-50	C	1-50	C		stabil	Ackerbrachen Ackerbracht- reifen anle- gen	
Kiebitz	1-100	C	100-300	C		stabil	s.o.	
Kornweihe	≤ 5	C	≤ 5	C		stabil	s.o.	
Kranich	0-50	C		C		stabil		
Mornellregenpfeifer	1-3	C	100-300	C		stabil		
Rohrweihe	≤ 10	C	≤ 10	c		stabil		

Quelle: SPA Grunddatenerfassung für VSG DE 5417-402

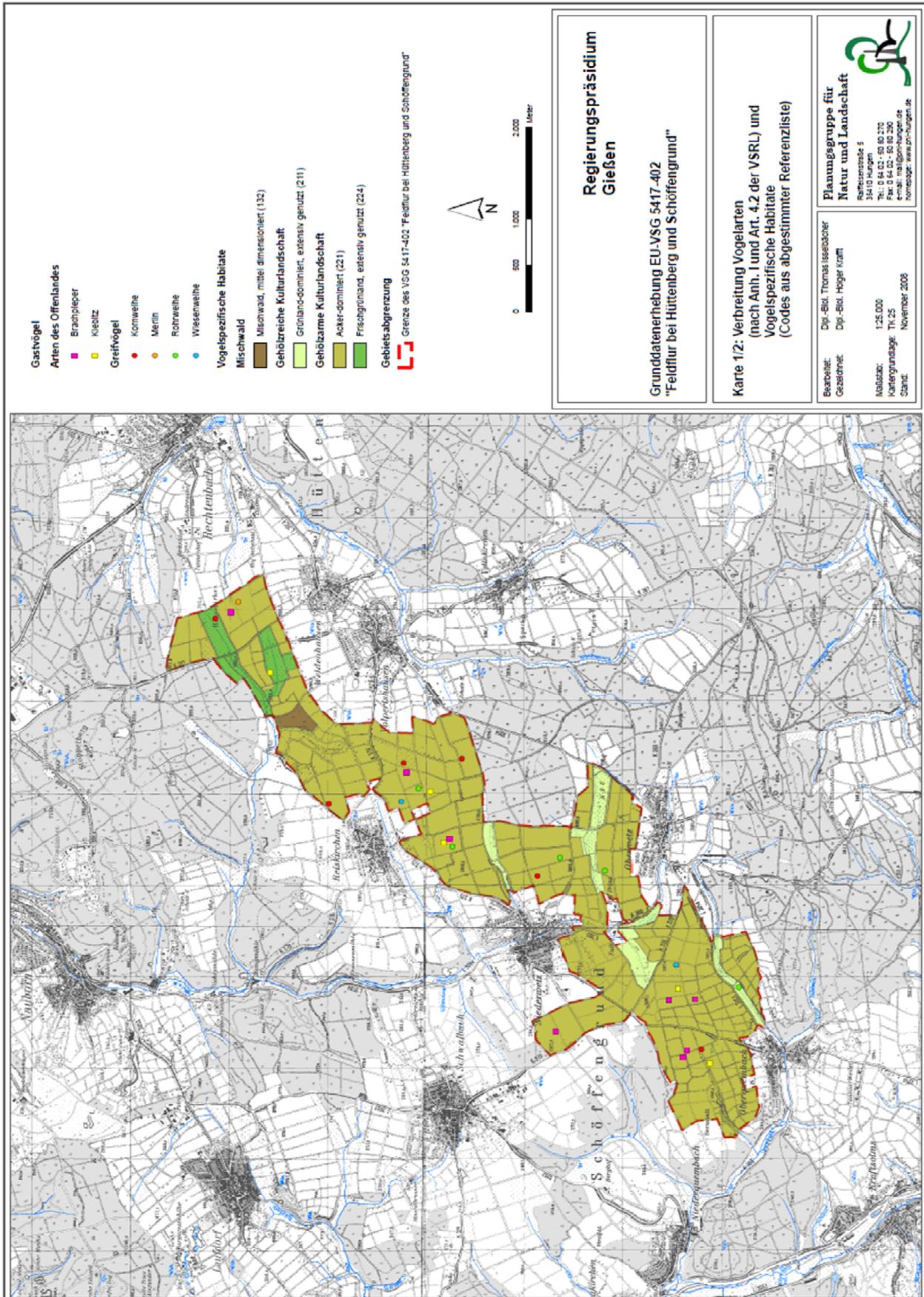


Abb. 3: Verbreitung der Vogelarten nach Anhang 1 und Artikel 4.2. der Vogelschutzrichtlinie

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Beschreibung der Hemmnisse und Akteure, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, bei Arten sind auch Störungen von außerhalb eines NATURA 2000- Gebietes zu berücksichtigen.

Die Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden in Text und auf Karte im Gutachten zur Grunddatenerhebung erläutert. Sie werden hier nur tabellarisch wiederholt und ggf. ergänzt.

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten der Vogelschutzrichtlinie

Vögel besitzen einen mehr oder weniger großen Aktionsraum, bei dem sie unterschiedliche Bereiche in stark unterschiedlicher Intensität nutzen. Die alleinige Lage des Niststandortes oder des Revierzentrums ist daher nur sehr begrenzt nutzbar, um die tatsächlichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen zu beschreiben. Zudem wirken bei Vögeln häufig Faktorenkomplexe, die synergistisch wirken und in manchen Fällen zudem (negativ) verstärkt werden können.

Zudem besteht die Problematik, dass einerseits konkrete Beeinträchtigungen existieren, daneben aber auch potenzielle, aber realistische Gefährdungen festgestellt werden können, die zukünftig beachtet werden müssen, um den benötigten guten Erhaltungszustand der Vogelpopulationen zu garantieren.

Um dies transparent zu halten, wird bei der Beschreibung der artspezifischen Gefährdungen jeweils dargestellt, ob es sich um **aktuelle oder potenzielle Beeinträchtigungen** handelt, was bei der Maßnahmenplanung entsprechend berücksichtigt werden muss. Da potentielle Gefährdungen (noch) nicht wirksam sind und durch entsprechendes Handeln verhindert werden können, werden sie bei der Bewertung nicht so stark wie akute Gefährdungen gewichtet.

Quelle: SPA Monitoring 2016, Seite 7 vorletzter und letzter Abschnitt

Nachfolgend werden hier die im VSG relevanten Funktionskomplexe kurz erläutert:

Hochspannungsleitungen/ Mittelspannungsleitungen:

Im BNatSchG ist im Paragraph 41 ist der Stromschlag als Gefährdungsursache für Vögel erfasst. Die Energieversorger sind zum gesetzlichen Handeln verpflichtet und müssen gefährliche Mittelspannungsleitungen gegen Stromschlag nachrüsten.

Insbesondere in Durchzugs- und Rastgebieten sind die dort vorkommenden Vögel durch Mittelspannungsleitungen gefährdet

Landwirtschaftlicher Bereich

Die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und großflächiger Anbau von hochwachsenden Reinkulturen (Energiepflanzen, nachwachsende Rohstoffe), die den Offenland-Charakter der Landschaft einschränken, beeinträchtigen die Qualitäten des Gebietes als Rast- und Überwinterungsplatz

Bereich Freizeit und Erholung

Betroffen sind hier vor allem ortsnahe Bereiche und Wanderwege im Gebiet mit relativ starkem Besucherverkehr. Der Effekt wird durch das Mitführen von Hunden wesentlich verstärkt. Weitere Störungen sind durch Ausübung anderer Sportarten ebenfalls gegeben.

Jagdlicher Bereich (Code 700)

Die Ausübung von Jagd kann zu punktuellen Störungen führen. Sie betrifft in der Regel aber nur den Bereich von bedeutsamen Rast- oder Überwinterungsgebieten, die Gewässer umfassen. Im Zuge der Datenrecherche konnte nicht ermittelt werden, in welchem Umfang die Jagd im VSG praktiziert wird und ob von ihr tatsächlich maßgebliche Störungen auf relevante Vogelarten ausgehen. Die zu untersuchenden Arten unterliegen nicht dem Jagdrecht bzw. keinen Jagdzeiten.

Quelle: BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5417 – 402, Seite 7-9

Als potentielle Beeinträchtigungen/Störung in den VSG-relevanten Funktionskomplexen sind zu nennen:

Tabelle 4: Beeinträchtigungen und Störungen der Brut- u. Rastvögel

Funktionskomplex	Potentielle Beeinträchtigungen und/oder Störungen	Störungen von außerhalb des Gebietes
Landwirtschaftlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nutzung während der Reproduktionszeit (Abschleifen nach 01.04., Silageschnitt) ➤ Nutzungsintensivierung (hohe Besatzdichten bei Beweidung) ➤ Nutzungsaufgabe (Verbrachung, Gehölzsukzession) ➤ Nutzungsaufgabe ➤ Biozide ➤ Düngung ➤ Entwässerung von Feuchtwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eintrag von Bioziden ➤ Eintrag von Nährstoffen
Forstwirtschaftlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zuwachsen offener Flächen ➤ Bestand aus nichtheimischen standortfremden Baumarten Ausbreitung des Nadelholzanbaus ➤ Entnahme ökologisch wertvoller Bäume (Höhlen, Altbäume) ➤ Pflegerückstand an Hecken 	
Freizeit und Erholung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teilbebauung ➤ Freizeit- und Erholungsnutzung ➤ Sportausübung (Angeln, Camping, Badebetrieb, Lager- u. Feuerstellen, Fahrradfahren, Spaziergänger) ➤ Störung durch Haustiere 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Straßenverkehr ➤ Flugsport
Jagdlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausübung der Jagd ➤ Hohe Schwarzwildbestände (Wildschweinwühlen) ➤ Brutverlust bei Vögeln durch Prädatoren 	
Wasserwirtschaftlicher Bereich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entwässerung ➤ Gewässerunterhaltung ➤ Überspannung von Teichen mit Drähten ➤ Ableitung von Wasser in Fischteiche 	
sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Windkraftanlagen ➤ Verkehrs- und Energietrassen ➤ Teilbebauung (Hütten, Schuppen) ➤ Ablagerungen (Schutt, Müll) ➤ Gehölzpflanzungen 	Windkraftanlagen

Quelle: SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5417 – 402

5. Maßnahmenbeschreibung

Beschreibung der realistisch umsetzbaren Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die Maßnahmenbeschreibung folgt der Gliederung des Planungsjournals (PJ).

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, Karl-Kellner-Ring 51, 35578 Wetzlar erfolgen.

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen leiten sich aus der artspezifischen Gefährdungsanalyse ab und dienen vor allem der Verbesserung der Bedingungen von Arten mit schlechtem Erhaltungszustand.

Wichtige Maßnahmen dienen vor allem dazu, Arten mit einem derzeit ungünstigen Erhaltungszustand zu fördern. Dies wird während des Vogelzugs durch Flächen zur Futtersuche und Ruhemöglichkeit erreicht

Ergänzende Maßnahmen dienen der allgemeinen Verbesserung für die maßgebliche Arten.

Tabelle 5: Aufteilung der nach vogelkundlichen Gesichtspunkten eingestuftten Habitats im VSG

Habitattyp	Mischwald	Gehölzreiche Kulturlandschaft Extensives Grünland	Gehölzreiche Kulturlandschaft Intensives Grünland	Acker dominierte Kulturlandschaft strukturarm	Frischgrünland extensiv genutzt
Goldregenpfeifer	-	-	-	(x)	-
Mornellregenpfeifer	-	-	-	(x)	-
Kiebitz	-	-	-	(x)	-
Kranich	-	(x)	(x)	(x)	(x)
Kornweihe	-	(x)	(x)	(x)	(x)
Rohrweihe	-	(x)	(x)	(x)	(x)
Wiesenweihe	-	-	-	(x)	-
Brachpieper	-	-	-	(x)	-
Merlin	-	-	-	(x)	-
Summe Reviere	-	-	-	(x)	-
Summe Arten	0	(3)	(3)	(9)	(3)

SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5417 – 402

Gliederung innerhalb dieses Kapitels nach Habitat-Typen

Gehölzarme Kulturlandschaft, Acker-dominiert

Allgemeine Maßnahmen

- **Erhalt des Offenlandcharakters** in den Rastgebieten von rastenden Limikolen (Kiebitz, Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer...) Weihen und Kranich

Spezielle, gebietsbezogenen Maßnahmen:

- Artenschutzmaßnahmen, wie z. B **Sicherung von potenziellen Nistplätzen** von Weihen über Artenhilfsmaßnahmen
- Zeitlich und räumlich flexibles **Ackerbewirtschaftungsregime** angepasst an die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und Hauptzugzeit der relevanten Arten (insbesondere des Mornellregenpfeifers)
- Anlage von mehrjährigen oder einjährigen Blühstreifen oder Blühflächen **zur Bereicherung (Mindestbreite 12m)** der horizontalen Flächenstrukturen in der weithin offenen Ackerlandschaft
- Verzicht auf die Errichtung von Vertikalstrukturen und Sichtbarrieren (Pflanzungen, Windenergieanlagen, Funkmasten, etc.)
- Beratung der LW-Betriebe zur vielfältigen Gestaltung von Fruchtfolgen und zu den einschlägigen Förderprogrammen des Landes Hessen. Für den Erhalt und die nachhaltige Sicherung von traditionellen Rastplätzen der Anh. I-Art Mornellregenpfeifer ist der Anbau spät erntefähiger, hochwüchsiger Kulturen unbedingt zu vermeiden (Mais, Hirse, Chinaschilf -Miscanthus x giganteus, Kurzumtriebs- Plantagen KUP, etc) da die Art im August und September weithin offene Ackerflächen benötigt. Die Lage wird in Abb. 5 im Anhang dargestellt.
- die Ausweitung des Ökologischen Landbaus im Ackerbau ist wünschenswert

Gehölzarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt

Offenland (Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Wiesenweihe; Brachpieper, Merlin)

Generell gilt:

- wiederkehrende Sensibilisierung der Landnutzer zu den Schutzzielen im VSG
- Erhalt des Dauergrünlands sowie dessen möglichst extensive Nutzung (Siehe Abb. 6 im Anhang)
- Im Grünland sollte auf den Einsatz von Düngemitteln verzichtet werden. Nur Phosphor / Kali Düngung, ohne Stickstoff sollten in dem Ausmaß eingesetzt werden, dass der Erhalt nährstoffarmer und artenreicher Grünlandlebensräume gewährleistet ist. Grundlage für eine Erhaltungsdüngung kann eine vorherige Bodenanalyse sein.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Dauergrünland sollte vermieden werden
- Innerhalb dieser extensiv bewirtschafteten Bereiche sollten mind. 10 bis 20 % der Fläche über mehrjährige krautige und hochstaudenreiche Vegetation (z. B. Uferstrandstreifen, Brachflächen, Saumstrukturen) sowie Altgrasbereiche verfügen.
- Die Areale mit mehrjähriger Vegetation sollten dabei eine Flächeneinheit von mindestens 1 ha bilden. Auch kleinere Flächen/Saumstrukturen mit mehrjähriger Vegetation sind wünschenswert. Auf Weideflächen sollten die erforderlichen Flächenanteile gegebenenfalls durch Auszäunung sichergestellt werden.
- In den Lebensräumen der Wiesenbrüterarten ist primär in ausreichender Menge Hochstaudenvegetation als natürliche Sitzwarten zu erhalten.
- Unterstützung durch künstliche Ansitzwarten
- Anlage von Gelegeschutzonen und Eiablageplätzen
- Abstimmung mit dem Landnutzer und temporäre Sicherung durch Markierung im Gelände; Zahlung einer Ausfallsentschädigung z.B. für den Wachtelkönig usw.

Etablierung von Altgrasstreifen

- Entlang von Zäunen, Wegen, Acker- und Wiesenflächen sollten in einer Breite von mindestens 2 bis 5 m, bei ausreichender Länge der Teilstücke erhalten oder etabliert werden. Die Mahd sollte alternierend in einem zwei- bis dreijährigen Rhythmus erfolgen. Bei Brachflächen und Gewässerrandstreifen wird ein Schnittrhythmus der einzelnen Teilflächen bzw. Abschnitte von 3 bis 4 Jahren empfohlen. Altgrasstreifen an Gewässern sollten eine Breite von mindestens 3 bis 5 m aufweisen. Die Vorgaben des Hess. Wassergesetzes sind dabei zu beachten. Anzustreben sind Altgrasstreifen von 10 m Breite.

Quelle: SEITE 38-39 VSG Monitoring Bericht

Maßnahmen bei Nutzung durch Mahd

- Möglichst Verzicht auf Walzen und Schleppen nach dem 31. März (Beginn der Brut- und Setzzeit) Die Mahd sollte grundsätzlich von innen nach außen erfolgen.
- Kann auf ein Schleppen und Walzen der Wiesen nicht verzichtet werden, sind diese Arbeiten bis spätestens zum Ende der 1. Aprildekade, besser bereits Anfang April abzuschließen, da sonst die Gefahr erheblicher Gelegeverluste besteht.
- Um möglicherweise vorkommenden Wiesenbrütern den Bruterfolg zu sichern sollte eine Wiesenmahd erst möglichst spät, frühestens ab Juli erfolgen. Ist eine frühere Wiesennutzung nicht zu umgehen, ist anzustreben überjährige, jedoch alternierende Altgrasstreifen auf den bewirtschafteten Grünlandflächen zu etablieren. In jedem Fall muss ein Aufkommen von Gehölzen vermieden werden. (siehe auch Absatz: Etablierung von Altgrasstreifen)
- Die „Hochmahd“ 10-15cm kann eine geeignete Maßnahme sein, sofern technisch möglich und mit den betrieblichen Anforderungen vereinbar. Anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen stellt keine (dauerhaft) geeignete Pflegemaßnahme dar.

Maßnahmen bei Beweidung

- Zur Realisierung extensiv angelegter Weideprojekte sind Schlaggrößen von mindestens 10 ha vorteilhaft. Als Richtwert sind Besatzstärken von 0,3 bis 0,8 GVE/ ha auf diesen Flächen anzustreben. Auch kleinere Koppeln mit festen Weidezäunen bieten gute Grenz- und Habitatstrukturen bei angepasster Besatzstärke und sollten unbedingt erhalten bleiben.
- Während der Brutzeit sollte mit möglichst geringen Besatzdichten beweidet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Besatzdichten kurzzeitig auch höher angesetzt werden.
- Zur Beweidung der Lebensräume von Wiesenbrütern eignen sich vor allem Robustrassen verschiedener Nutztierarten.
- Abschnittsweise Nachmahd/Weidepflege sollte in jedem Fall erfolgen um Fehlentwicklungen gegenzusteuern (unerwünschte Futterpflanzen wie das Jakobskreuzkraut) und die Beweidung langfristig zu erhalten.
- **Erhalt und Pflege von Teilflächen mit mehrjähriger Vegetation** Bereiche mit mehrjähriger Vegetation sind generell nur abschnittsweise zu mähen, so dass die Bodenbrüter bei ihrer Rückkehr in die Brutgebiete immer ein ausreichendes Angebot an hochstaudenreicher mehrjähriger Vegetation vorfinden. Die Pflegemaßnahmen sollten ab Mitte August oder im Herbst durchgeführt werden.

Gehölzreiche Kulturlandschaft, extensiv genutzt

Halbaffenland (Kornweihe, Rohrweihe)

- Erhalt von Halbaffenlandschaften mit Dornbüschen und Hecken, Streuobstwiesen, Feldrainen
- Regelmäßige Gehölzpflegemaßnahmen, um Überalterung von Gebüsch und Heckenstrukturen zu begegnen.
- Zunehmender Baumbewuchs verhindern bzw. reduzieren
- Erhalt lückiger und strukturreicher Vegetationsbeständen im Grünland zur Verbesserung der Nahrungsmenge und -erreichbarkeit durch reduzierte Düngung und extensive Nutzungsformen durch Beweidung oder Mahd.
- Erhalt von extensiv genutzten Strukturen (z.B. extensives genutztes Grünland, extensivierte Ackerrandstreifen oder Brachen, Hochstaudensäume im (Feucht-) Grünland)

Unterbrechung geschlossener Gehölzsäume

- an Bächen im Bereich von Wiesenbrütern abschnittsweise auf den Stock setzen der Gehölzvegetation
- Langfristig gehölzarm halten oder mittelfristig in lockere niederwüchsige Gehölzsäume (z.B. Örchenweide anstatt Baumweiden) umwandeln

Allgemeine Empfehlungen:

Bereich Freizeit und Erholung

Allgemeine Maßnahmen

- Beruhigung der bedeutsamsten Rastgebiete und gezielte Kanalisierung vor allem von Naherholungs- und Sportaktivitäten z.B. durch einen Rundweg außerhalb des Kerngebiets. Maßnahmen siehe Abb. 7 im Anhang.

Quelle: SEITE 37 VSG Monitoring Bericht

➤ **Schutz rastender und brütender Vögel**

Leinenpflicht für Hunde

- In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Störungen rastender und brütender Vögel durch nicht angeleinte Hunde. Durch verstärkte Aufklärungsarbeit und örtliche Kontrolle sollte zunächst an die Freiwilligkeit der Hundehalter appelliert werden. Sollten diese Maßnahmen nicht greifen, sollten sich das Land / die Kommunen hoheitliche, ordnungsrechtliche Maßnahmen vorbehalten.

Empfehlung: Wenn Appelle nicht greifen bzw. keine positiven Veränderungen erzielt werden können, sind seitens des Landes / der Kommunen hoheitliche bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen (Verbote, Gebote) zu erwägen.

➤ **Einstellung / Einschränkung von Sport- und Freizeitaktivitäten**

- Räumlicher Schwerpunkt: Rast- und Bruthabitate der Wiesenbrüter:

Empfehlung: Sport- und Freizeitaktivitäten wie Spaziergehen, Radfahren stellen eine Beeinträchtigung brütender und rastender Vögel dar. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind die betroffenen Nutzer über die Folgen aufzuklären und zu einem freiwilligen Verzicht zu bewegen.

Der illegale PKW-Verkehr (nach STVO) auf den Feldwegen, sollte zukünftig stärker kontrolliert werden. Empfehlung: Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit Ordnungsamt der Gemeinden). Hierunter fällt nicht der ordnungsgemäße Landwirtschaftliche Verkehr.

➤ **Sensibilisierung der betroffenen Bevölkerung, Besucher und Landnutzer**

• Öffentlichkeitsarbeit

Breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit in Form von Infoveranstaltungen, Exkursionen, Erstellung von Info-Material, Presseartikel und Infoschildern u.a. sollen das Interesse für den Naturschutz und die Akzeptanz der Umsetzung der Maßnahmenplanung erhöhen.

Bereich Energie / Energiefreileitungen

• Beseitigung von Gefährdungspotentialen

Gegenwärtig ist eine Optimierung bestehender Schutzvorkehrungen das Anbringen von Kugelmarkierungen an Hochspannungsleitungen zur Reduktion von Kollisionen

5.1 Maßnahmen auf Flächen mit rechtlichen Bindungen

5.1.1 Naturschutzgebiet

Kernbereiche des Vogelschutzgebietes sind als Naturschutzgebiet „NSG Egelpfuhl bei Oberwetz“ ausgewiesen und haben über die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen eine Reihe von Verboten und Auflagen, die den im Anhang beiliegenden Verordnungen zu entnehmen und zu beachten sind, soweit sie nicht in die vorliegende Planung eingearbeitet werden konnten. Eine Übersichtskarte liegt im Anhang bei.

Link zu Informationen im Internet über das „NSG Egelpfuhl bei Oberwetz“

https://natureg.hessen.de/infomaterial/infomaterial_gebiet.php?GEBIETSNR=1532024

5.1.2 Kompensationsflächen/Ausgleichsflächen/Wasserrahmenrichtlinie

Pflegemaßnahmen

Fachplanungen mit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen legen in der Regel Bewirtschaftungsauflagen fest, die nicht weiter überplant werden können.

Es sind Ausgleichsmaßnahmen mit Grünland- Neuansaat und Streuobst-Neuanlagen im Gebiet vorhanden.

Entsprechende Datensätze und kartografische Darstellungen sind in der Fachanwendung „Natureg“ zu finden.

6 Report aus dem Planungsjournal

(NSG Egelspfuhl bei Oberwetz)

<u>Maßn. Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>	<u>jährl. Periodizität</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
20850	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Mähweide (Rinder) mit 1. Nutzung (Mahd) ab 15.6. und 2. Nutzung (Mahd/Weide) nach ca. 8 Wo auf den Frischwiesen mit Ausschluß der Feuchtwiesen (bei Weide auszäunen)	Erhalt und Entwicklung der Frischwiesen	ja	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm	1	2022
20524	einschürige Mahd	01.02.01.01.	Mahd/ Mulchmahd der Feuchtbereiche bei guter Befahrbarkeit (Trockenheit/Frost), Naßstellen motormanuell, Abtransport des Mahdguts	Erhalt der Feuchtwiese	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	1	2022
20525	Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Belassen einjähriger Altgrasstreifen entlang des Dreisbaches durch jährlich alternierende Nutzung der beiden Uferseiten	Förderung der Wiesenbrüterhabitate	ja	rechtlich zwingend	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm	1	2022
18450	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Riesenbärenklau: Samenstände zwischen Blüte und Samenreife entfernen, Nachkontrolle nach 4 Wo -- i. V. m. Maßnahme 24996	Erhalt der natürlichen Artenzusammensetzung	ja	rechtlich zwingend	Hessen-Forst Regie	1	2022
24996	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Riesenbärenklau: Sprosse ausstechen -- i. V. m. Maßnahme 18450	Erhalt der natürlichen Artenzusammensetzung	ja	rechtlich zwingend	Hessen-Forst Regie	1	2022
6300	Entbuschung/ Entkusselung	12.01.02.	Entbuschung Feuchtbereiche, Erlenrückschnitt	Erhalt der Feuchtwiese, Eindämmen der Sukzession	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	1	2022
20527	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)	12.04.06.	Regelmäßiges Absuchen des Gebiets und ggf. Beseitigen des Unrats, Entleeren gefüllter Mülleimer	unbelasteter Zustand des Schutzgebiets	ja	rechtlich zwingend	Kommune		2022

Report aus dem Planungsjournal VSG Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund

<u>Maßn. Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßn. Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßn.</u>	<u>Soll-Durchführende</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
27291	Anlage von Pufferstreifen/-flächen	12.03.06.	Förderung von Blüh- und Pufferstreifen	Schaffung von Deckungsmöglichkeiten für Rebhuhn und Nahrungshabitaten für Feldvögel	nein	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm	2022
27302	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Aufstellen von Informationstafeln an stark frequentierten Wanderwegen	Vermeidung von Störung vor allem durch Spaziergänger mit Hunden	nein	Unternehmer	2022
27303	Verkehr und Energie	10.	Maßnahmen zur Unterbindung des ordnungswidrigen Verkehrs in der Feldflur	Beruhigung von störungsempfindlichen Bereichen	nein	Sonstige	2022
27304	Rücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung	01.01.	Anbau von hochwachsenden, spät erntefähigen Kulturen vermeiden	Optimierung der Lebensbedingungen für gebietsrelevante Gastvogelarten	nein	Pächter/Eigentümer	2022
27309	Beseitigung/Rückbau störender Elemente/Verlegung von Verkehrsstrassen	10.02.	Versetzen der Mobilfunksendeanlage	Verringerung und Vermeidung von Störungen für die Avifauna	nein	Unternehmer	2022
27310	Extensivierung der Nutzung	12.02.	Wiedereinführung einer extensiven Nutzung	Extensivierung von Grünlandflächen zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit	ja	Pächter/Eigentümer mit Agrarumweltprogramm	2022

7 Literatur

HMUELV (2013): Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 und Naturschutzgebieten, Wiesbaden 2019, unveröffentlicht

LAUX, D., HEROLD, M., BERNSHAUSEN, F. & M. HORMANN (2017): Artenhilfskonzept Rebhuhn (*Perdix perdix*) in Hessen. Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. – Hungen, 85 S., unveröffentlicht
HMUELV (2013): Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 und Naturschutzgebieten, Wiesbaden 2013, unveröffentlicht

Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000- und Naturschutzgebieten Version 1.2, Überarbeitung/Ergänzung Version 1.2 (Stand 16.12.2019) – HMKLV, RP Darmstadt, RP Gießen

RP- Gießen: Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

SPA-Grunddatenerfassung für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“ (DE 5417-402) (Landkreis Lahn-Dill, Regierungsbezirk Gießen, Hessen)

SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5417-402 „Feldflur bei Hüttenberg und Schöffengrund“ (Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, Hessen)

Staatsanzeiger für das Land Hessen 1990

Seite 2137 Verordnung über das Naturschutzgebiet Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 19. September 1990

8 Anhang

Abb. 4: Übersichtskarte VS Gebiet Feldflur bei Hüttenberg und NSG Egelpfuhl bei Oberwetz

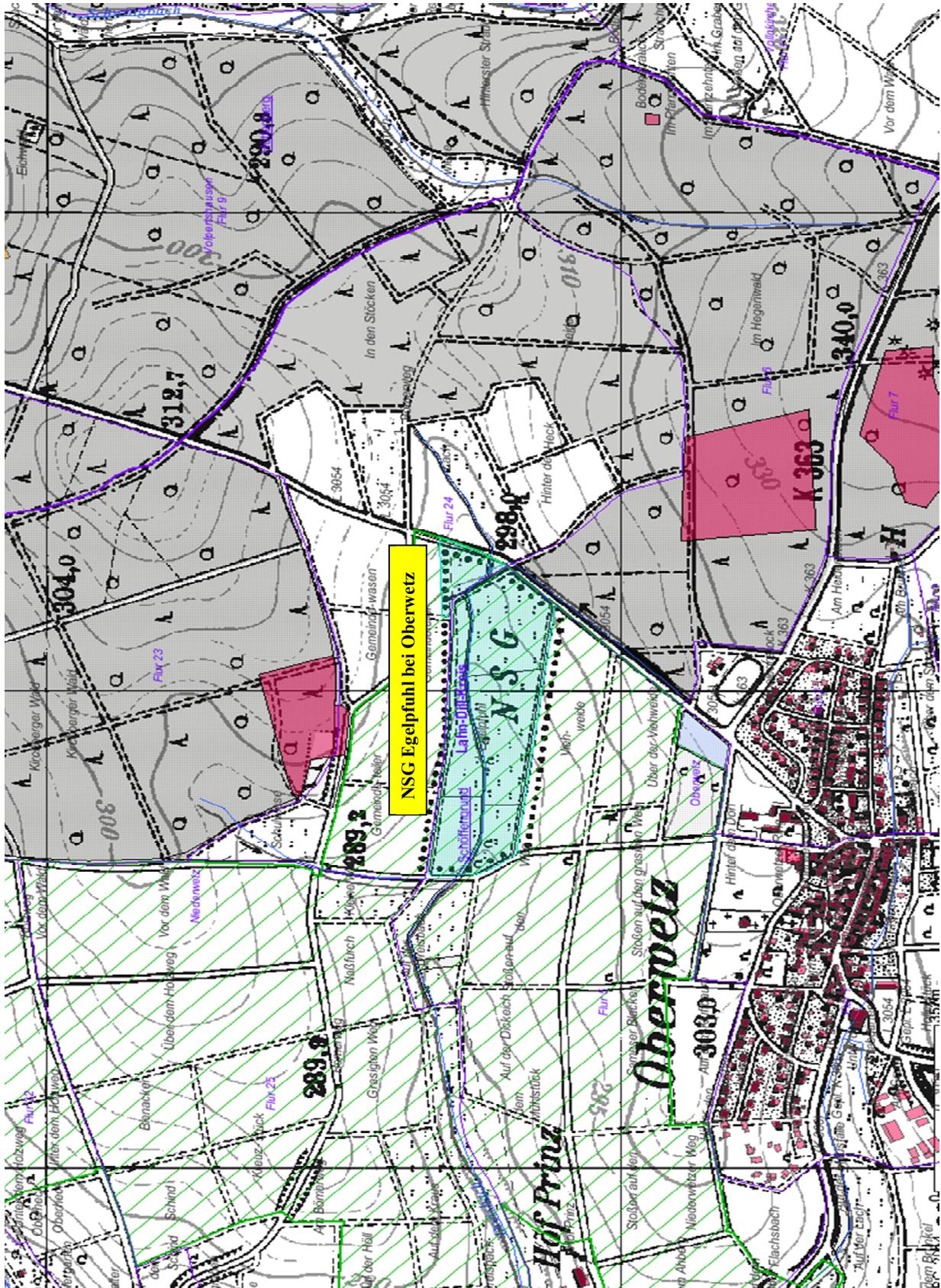


Abb. 5: Maßnahmenkarte VSG Feldflur bei Hüttenberg: Beschränkung des Anbaus von Mais und anderen hochwachsenden, spät erntefähiger Kulturen

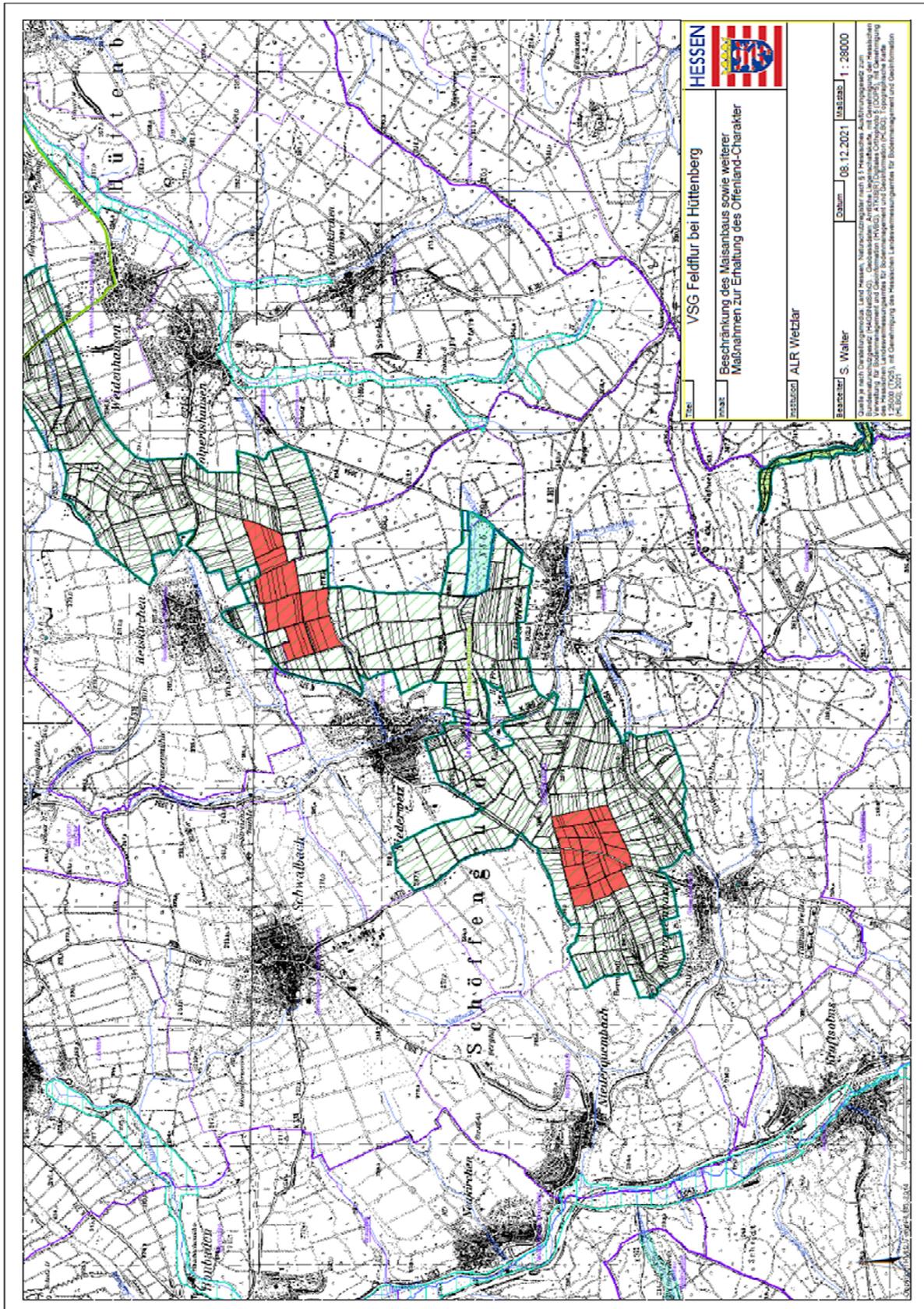


Abb. 6 Maßnahmenkarte VSG Feldflur bei Hüttenberg: Wiedereinführung der extensiven Nutzung

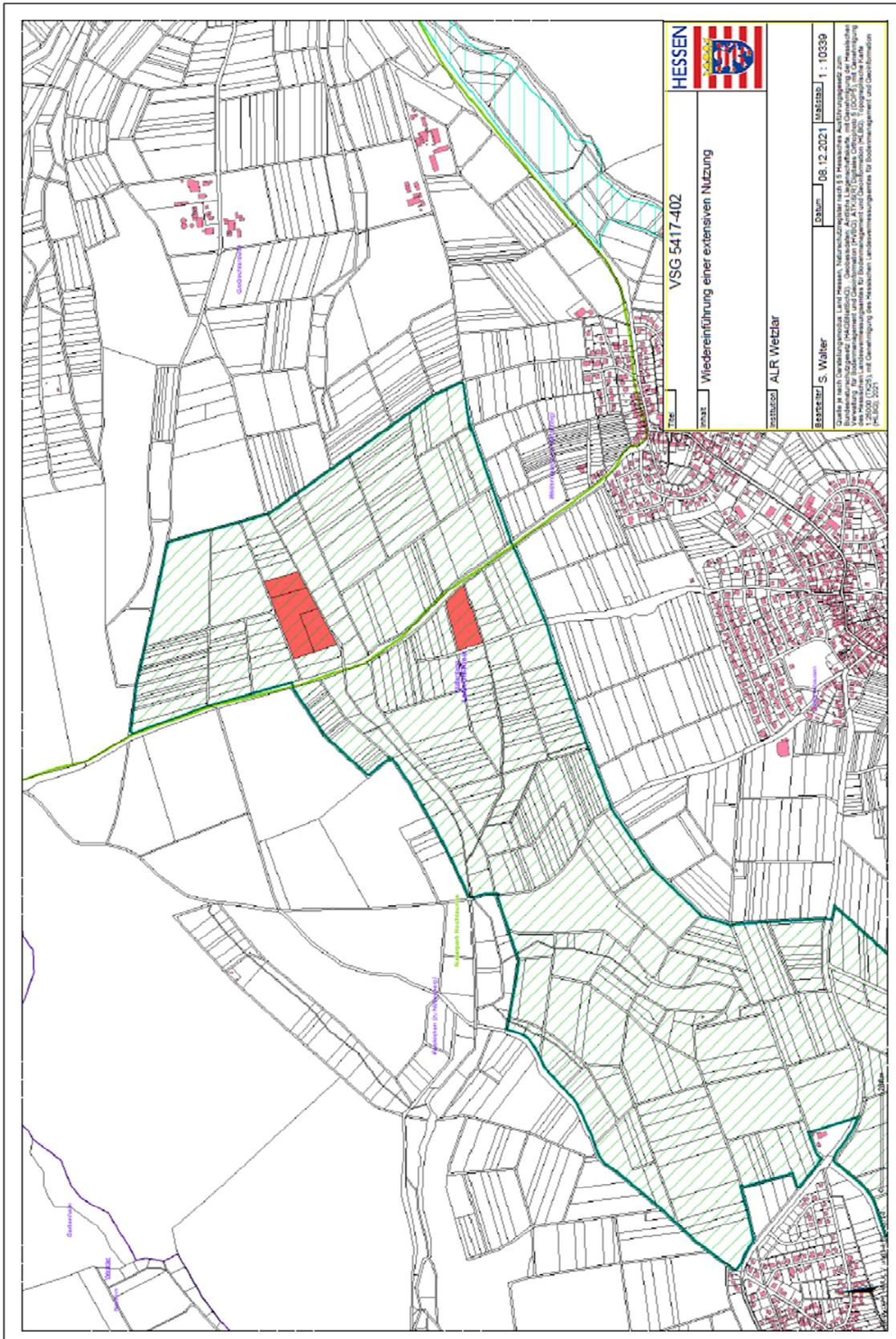


Abb. 8: Maßnahmenkarte VSG Feldflur bei Hüttenberg: Versetzen der Mobilfunksende-
anlage

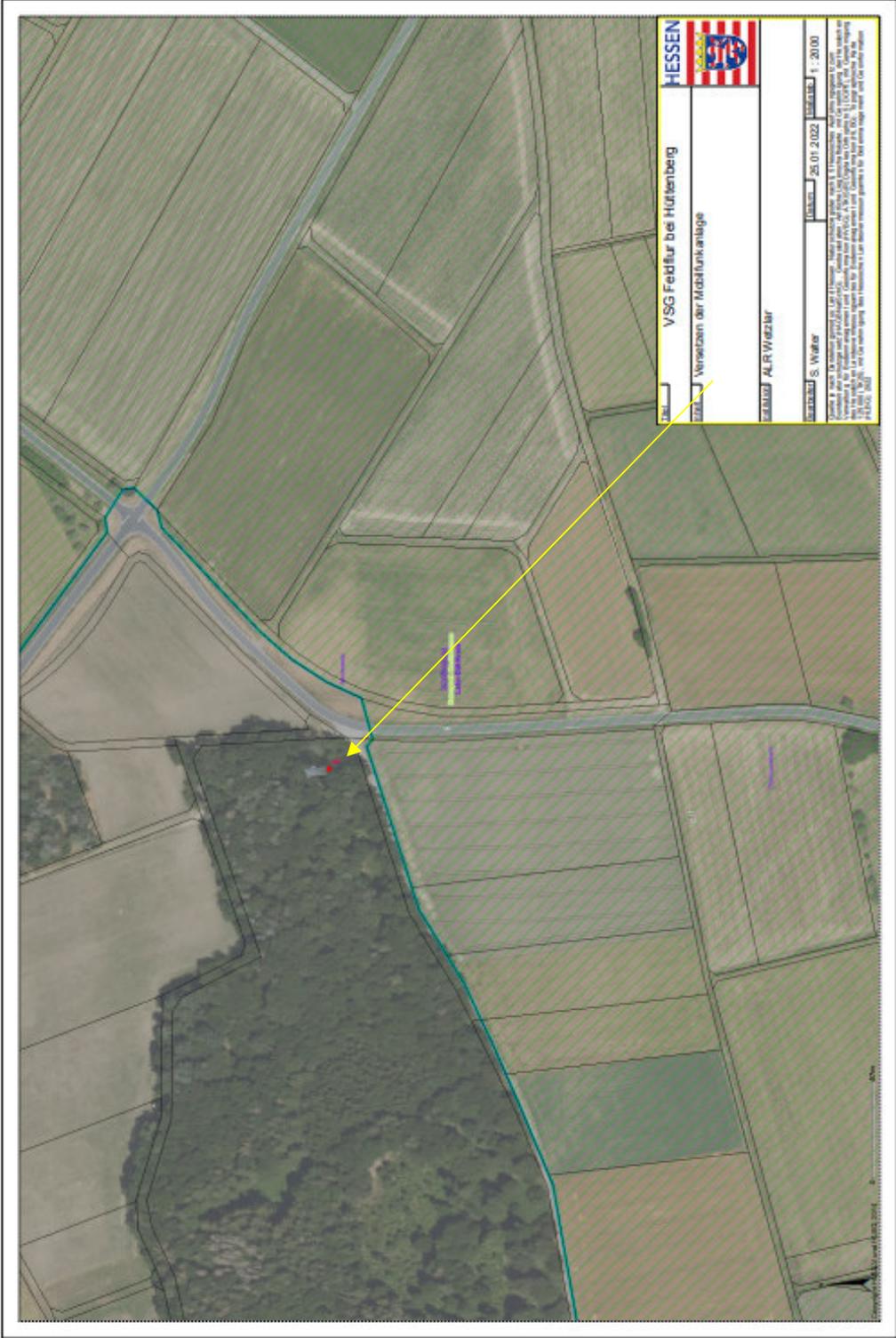


Abb. 9: Gesamtübersicht der Maßnahmenempfehlungen im VSG Feldflur bei Hüttenberg

